

FAK 1 – Kultur und Sport  
Turan Özküçük  
Ahmet Altinova  
Ali Esen  
Tayfun Kelttek

06.01.2020

An den  
Vorsitzenden des Integrationsrates

An die  
Geschäftsstelle des Integrationsrates  
Herrn Andreas Vetter

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Integrationsrates

Gremium	Datum der Sitzung
Integrationsrat	14.01.2020

### **Anfrage zum Sachstand bzw. zum weiteren Vorgehen zur Realisierung des NSU-Mahnmals an der Schanzenstraße / Ecke Keupstraße – AN/0004/2020**

Die dringende Notwendigkeit einer Realisierung des NSU-Mahnmals zur Erinnerung an die Anschläge auf Kölner Migrant\*innen wurde bereits in der Vergangenheit ausführlich dargestellt (u.a. in der Resolution des Integrationsrates vom 17.6.2019

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=730462&type=do&>)

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen und des erkennbaren Rechtsrucks in der Gesellschaft ist eine Umsetzung des prämierten Mahnmalentwurfes von Prof. Ulf Aminde mit seinen Möglichkeiten einer Erinnerungs- und präventiven Antirassismuserbeit notwendiger denn je. Gerüchteweise gibt es jetzt konkrete Planungen der Grundstückseigentümer ihr Gelände an der Schanzenstraße / Ecke Keupstraße zu verkaufen.

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen für die Wiedereinführung des allgemeinen kommunalen Vorkaufsrechts für den Kauf von Grundstücken nach § 24 BauGB zu schaffen und den zum 01.01.1995 ausgesprochenen Verzicht zeitnah zu widerrufen.

Zur Sitzung des Integrationsrates am 12.3.2019 hatte die Verwaltung mit der Vorlagennummer 0322/2019 eine Anfrage aus dem Integrationsrat wie folgt beantwortet:

Frage:

*Was plant die Verwaltung, um den Prozess einer zeitnahen Umsetzung des Mahnmalentwurfes aktiv zu beschleunigen?*

Antwort der Verwaltung:

*Der Standort des Mahnmals ist auf einem privaten Grundstück verortet, für das kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt. Der Gesetzgeber hat mit dem Baugelb (§ 176 BauGB) sowohl für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als auch für Grundstücke von Gebieten innerhalb bebauter Ortsteile die*

*rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, einen Eigentümer zu verpflichten, sein Grundstück zu bebauen. Allerdings müssen besondere schwerwiegende städtebauliche Gründe vorliegen, dieses Baugebot auszusprechen. Diese sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.*

*Die Verwaltung sieht allenfalls im Wege der Ausübung des Vorkaufsrechts die Möglichkeit, in das Eigentum des Grundstücks zu gelangen und anschließend die gewünschten Nutzungen zu realisieren. Derzeit gibt es aber keine Absichten der Eigentümer, das Grundstück zu veräußern.*

Wir sehen jetzt einen eventuell bevorstehenden Verkauf des Grundstücks und das damit mögliche Vorkaufsrecht der Stadt als eine einmalige Chance ein deutliches bundesweites Zeichen gegen den Rassismus zu setzen und das Mahnmal am angestrebten Ort zu realisieren.

Es wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Ist der Stadtverwaltung eine Verkaufsabsicht der Eigentümer des Grundstückes bekannt?
2. Welche konkrete Planungen der Verwaltung gibt es für diesen Fall das Vorkaufsrecht zu nutzen, um auf Teilen des Grundstücks Keupstraße / Ecke Schanzenstraße das Mahnmal zu realisieren?

Mit freundlichen Grüßen

Turan Özkücük, Ahmet Altinova, Ali Esen, Tayfun Keltek